

110. Inwiefern erstreckt sich die aufhebende Wirkung des Revisionsurtheiles auf die dem Berufungsurtheile vorangegangenen Zwischenurteile?

III. Civilsenat. Urth. v. 17. Mai 1895 i. S. Tr. (Kl.) w. Tr. (Bekl.)
Rep. III. 43/95.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Auß den Gründen:

„Die Beklagte steht unter dem Vorwurfe eines doppelten Ehebruches, einmal mit dem Handschuhfabrikanten G. und sodann mit dem Tapezierer B. In einem Zwischenurtheile des Berufungsgerichtes vom 25. Mai 1893 ist über den bezüglich des ersteren Ehebruches vorgebrachten Einwand der Verzeihung entschieden; die Entscheidung ist von einem Eide des Klägers über sein Wissen von diesem Ehebruche zur Zeit des letzten ehelichen Verkehrs abhängig gemacht. In dem späteren Endurtheile vom 19. Juni 1893 hat das Berufungsgericht angenommen, daß die dem Kläger bezüglich des zweiten Ehebruches nachgewiesene Vertuppelung auch den früheren Ehebruch der Klüge des Klägers entziehe. Diese Erstreckung der Wirkung der Vertuppelung ist in dem Revisionsurtheile vom 1. Dezember 1893 mißbilligt und die Sache zur andertweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen. In dem weiteren jetzt angegriffenen Urtheile hielt das Berufungsgericht an sein früheres Zwischenurtheil sich nicht mehr gebunden und hat anderweit über die Einrede der Verzeihung, bezüglich welcher bei der abermaligen Verhandlung neue Thatfachen und Beweismittel nicht vorgebracht waren, entschieden, dieselbe für erwiesen erachtet und die Klage abgewiesen. Gegen diese Beiseitelegung des Zwischenurtheiles richtet sich der Angriff des Revisionsklägers. Derselbe ist begründet.

Nach §§ 289, 485 C.P.O. war der vorige Richter bei seinen weiteren Entscheidungen an die Entscheidung, welche in dem von ihm erlassenen Zwischenurtheile enthalten war, gebunden. Der vorige Richter nimmt an, daß diese Gebundenheit aufhöre, wenn das auf das Zwischenurtheil ergangene Endurtheil durch Revisionsurtheil aufgehoben und die Sache zur andertweiten Verhandlung und Entscheidung

an das Berufungsgericht zurückverwiesen werde. Letzteres soll das vorangegangene Zwischenurteil, welches zusammen mit dem Endurteile der Beurteilung der höheren Instanz unterliege (§§ 473. 510 C.P.D.), auch ohne ausdrückliche Aufhebung in Wegfall bringen. Diese Auffassung ist nicht richtig. Die Wirkung der aufhebenden Entscheidung des Revisionsgerichtes reicht nur soweit, als sie in erkennbar gemachter Weise reichen soll. Man kann nicht den umgekehrten Satz aufstellen, daß die Aufhebung alle Entscheidungen treffe, welche zusammen mit dem Endurteile der Beurteilung der höheren Instanz unterlegen haben, sofern nicht eine Einschränkung bestimmt sei. Wird auf die Revision das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, so ist nach § 528 C.P.D. das Berufungsgericht insoweit gebunden, als es von der rechtlichen Beurteilung, welche der Aufhebung zu Grunde liegt, bei seiner Entscheidung auszugehen hat; im übrigen ist die Verhandlung vor dem Berufungsgerichte und die Beurteilung der Sache ebenso frei, wie früher; das Berufungsgericht ist an seine früheren Feststellungen, Beweiswürdigungen und Rechtsansichten nicht gebunden, es besteht auch in diesem Sinne keine relative Rechtskraft zu Gunsten des in der Revisionsinstanz siegenden Teiles. Daraus folgt aber nicht, daß das Berufungsgericht auch an ein von ihm über ein einzelnes Angriffs- oder Verteidigungsmittel erlassenes, durch das Revisionsurteil weder direkt noch indirekt aufgehobenes Zwischenurteil nicht mehr gebunden sei. In den Motiven zu § 504 des Entwurfes (§ 528 des Gesetzes) wird gesagt, daß, soweit nicht Zwischenurteile entgegenstehen, welche von der Aufhebung nicht betroffen sind, keine Partei in dem Vorbringen neuer Thatsachen oder in der Antrötung neuer Beweise behindert sei. Hieraus ergibt sich, daß die Erstreckung der aufhebenden Revisionsentscheidung auf die Zwischenurteile in erkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht sein muß. An diesem Erfordernisse fehlt es aber im vorliegenden Falle. Das aufgehobene Endurteil ging davon aus, daß es auf die Einrede der Verzeihung nicht antomme, und die in dem Zwischenurteile enthaltene Entscheidung irrelevant sei, da die Einrede der Verkuppelung bezüglich beider Ehebruchsfälle durchschlage. Das Revisionsurteil hat lediglich diese die Verkuppelungseinrede betreffende Entscheidung mißbilligt. Die Einrede der Verzeihung und das diese Einrede betreffende

Zwischenurteil sind in der Revisionsinstanz einer Prüfung nicht unterzogen worden. Nach dem gegebenen Aufhebungsgrunde hatte das Berufungsgericht über den Ehebruch der Beklagten mit G. und über die Einrede der Verzeihung anderweit zu entscheiden. Davon, daß dasselbe bei seiner Beurteilung von der Gebundenheit an seine eigene vorausgegangene Entscheidung befreit und diese Entscheidung beseitigt sein solle, findet sich keine Andeutung. Hiernach hat der vorige Richter zu Unrecht dieser Gebundenheit sich entzogen.“